

§19 ABLEITBEDINGUNGEN NEU 1. BIMSCHV



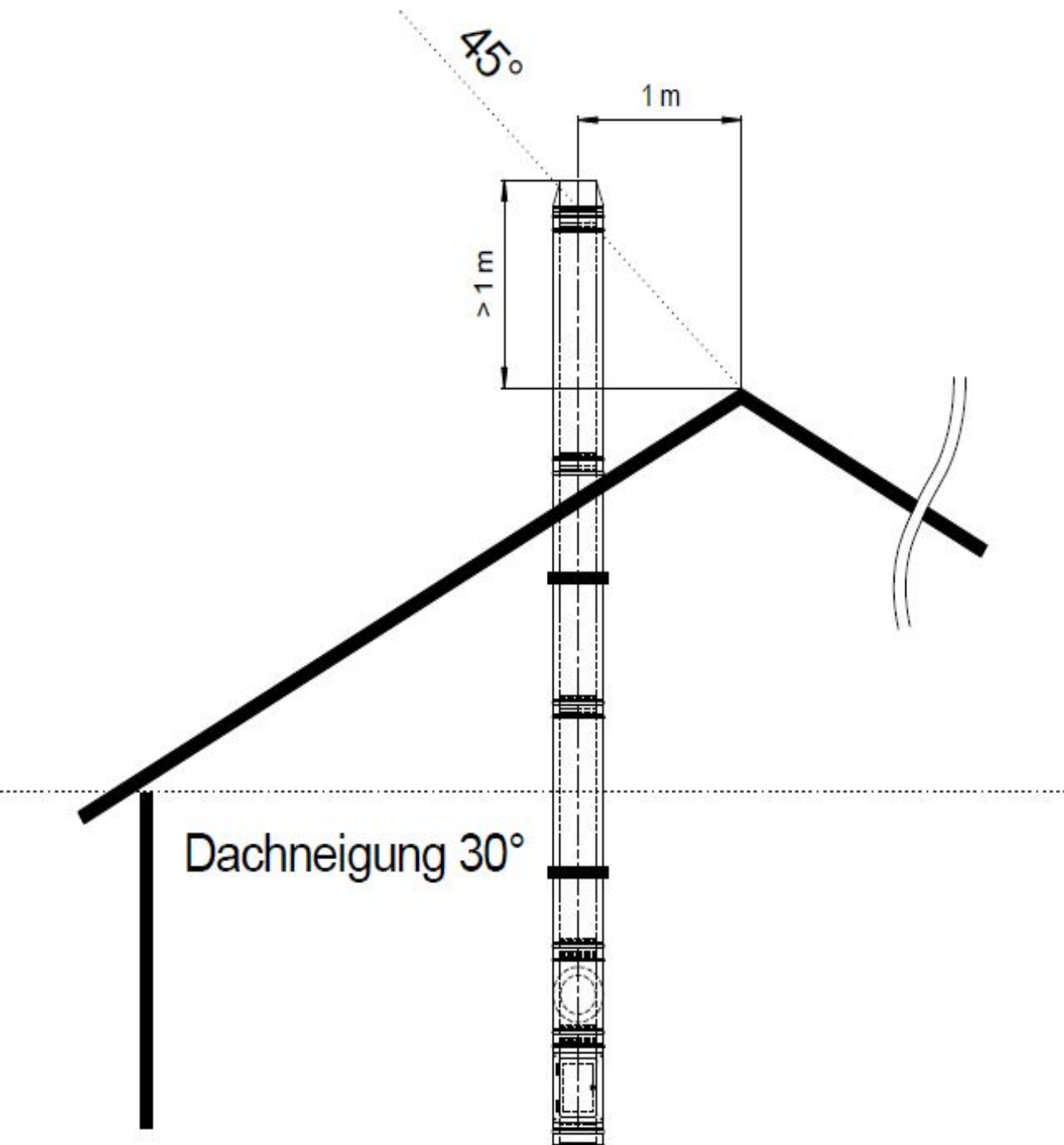
BESCHLUSS VOM BUNDESRAT VOM 17.09.2021

Schornsteine für neue Feuerungsanlagen sind ab dem 01.01.2022 wie folgt auszuführen:

Die Austrittöffnung des Schornsteins muss **firstnah** angeordnet sein und den First **um mindestens 40cm überragen**.

Als firstnah wird verstanden:

- Der horizontale Abstand der Austrittsöffnung vom First ist kleiner, als der horizontale Abstand der Traufe **und**
- Der vertikale Abstand der Austrittsöffnung vom First ist größer als der horizontale Abstand zum First



GRAFISCHE DARSTELLUNG DER ABLEITBEDINGUNGEN

Firstnaht angeordnet und
mind. 40 cm über First

0,40 m

Dachneigung 45°

45°

Dachneigung 45°

Zwischenstütze mit Konsole

Dachneigung 45°

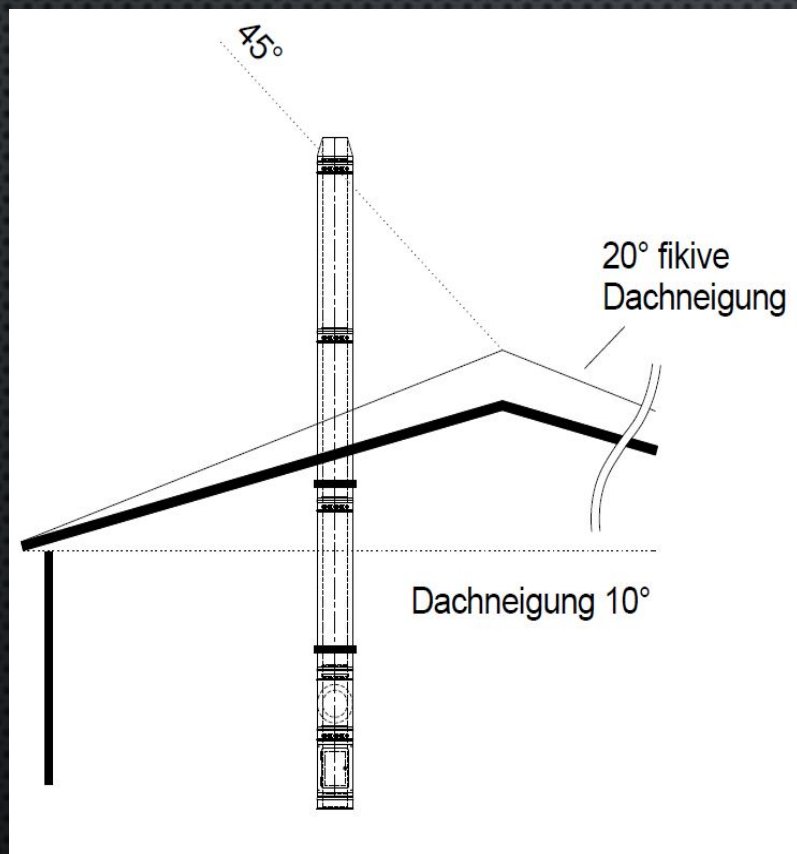
kleiner größer

WEITERE GRAFISCHE DARSTELLUNGEN DER ABLEITBEDINGUNGEN

Verschiedene Lösungsansätze (z.B. mit
Versatz) können die neuen
Ableitbedingungen erfüllen (siehe
Beispiele)

GRAFISCHE DARSTELLUNG ABLEITBEDINGUNGEN BEI DACHNEIGUNGEN $< 20^\circ$

- Bei Dachneigungen $< 20^\circ$ wird eine fiktive Dachneigung von 20° angenommen.

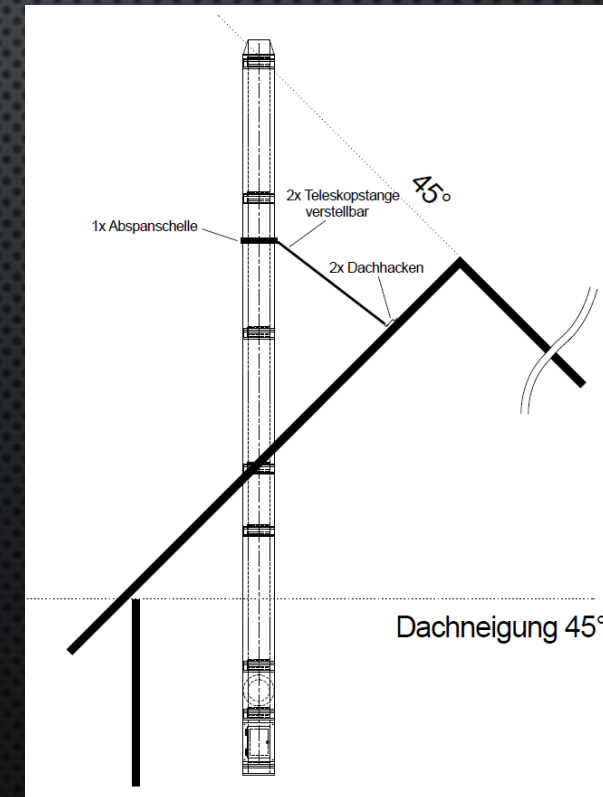
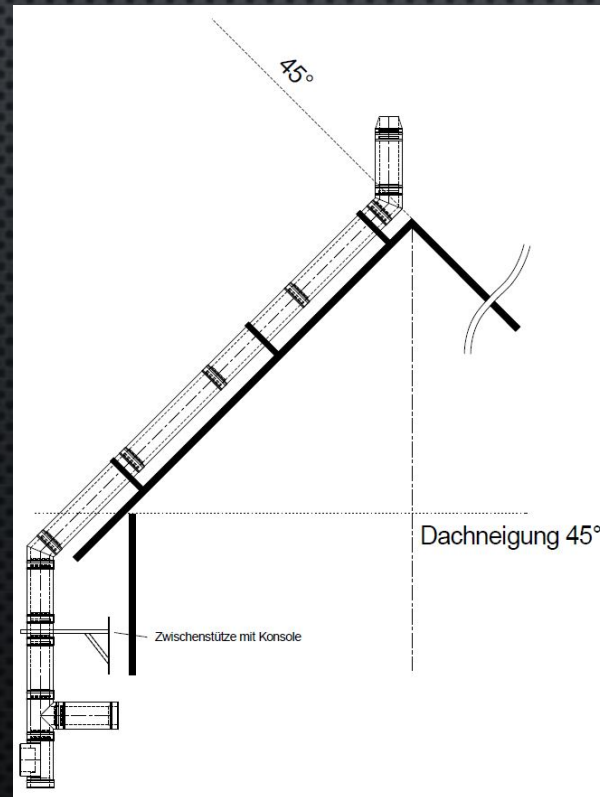
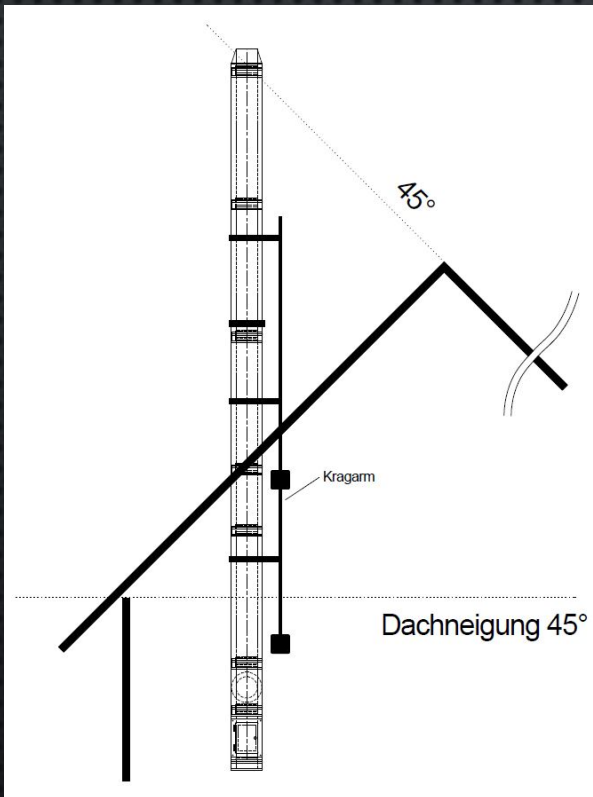


ACHTUNG:

Bei einem Flachdach mit einem rechteckigen Grundriss (unterschiedliche Seitenlänge) ist die Schmalseite (kürzere Seite) in Anlehnung VDI 3781 als Giebelseite für das fiktive symmetrische Satteldach von 20° maßgebend.

MÖGLICHE LÖSUNGEN

- Kragarme, die die zulässige freistehende Aufbauhöhe verlängern
 - Versprung mit Winkeln über das Dach
 - Abspannung mit Teleskop-Stangen
- **Die Lösungen sind vorab mit dem zuständigen BSM zu besprechen!**



Achtung! Weiterhin gilt:
Freie Auskrantung gemäß
EN 1856-1 max. 3 m ab
letzter Befestigung!

Nennwärmeleistung (in kW)	Einwirkungsbereich R (in m)	Austrittsöffnung über Bezugsniveau (in m)
bis 50	15	1
über 50 bis 100	17	2
über 100 bis 150	19	3
über 150 bis 200	21	3
über 200 bis 250	23	4
über 250 bis 300	25	4
über 300 bis 350	27	4
über 350 bis 400	29	4
über 400 bis 450	31	5
über 450 bis 500	33	5

Quelle: VDI 3781 Blatt 4, Auszug Tabelle 3

AUSTRITTSÖFFNUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON DER GESAMTWÄRMELEISTUNG

Abhängigkeit des Radius R des Einwirkungsbereichs und der Austrittsöffnung über Bezugsniveau (Oberkante von Fenstern, Türen, etc. im Einwirkungsbereich) von der gesamten an die Abgasableiteinrichtung angeschlossenen Nennwärmeleistung.

WEITERE INFORMATIONEN

Anlagen, die **vor dem 01.01.2022** in Betrieb genommen wurden, genießen Bestandschutz (z.B. bei Austausch der einer Feuerstätte).

Anlagen bei denen eine firstnahe Austrittsöffnung nicht gewährleistet werden kann, sollten daher noch 2021 ausgeführt werden. Wie genau sich die neuen Bedingungen umsetzen lassen und welche Ausnahmen gemacht werden, lässt zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzen. Wir empfehlen sich zeitnah mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister diesbezüglich in Verbindung zu setzen.

Weitere Lösungen zu den neuen Bedingungen sind bereits in Arbeit und werden in Kürze vorgestellt.

Keine Neuigkeit mehr verpassen. Jetzt zum Newsletter anmelden!
NEWSLETTER (Registrierung erforderlich)



INKRAFTTRETEN ZUM 01.01.2022

Mittlerweile ist die Verordnung zu den neuen Ableitbedingungen offiziell bestätigt worden. Somit treten diese zum **01.01.2022 in Kraft**.

Das Bundesgesetzblatt hat die Änderung am 18.10.2021 veröffentlicht und ist damit beschlossenen. [HIER](#) finden Sie das Schreiben zur Ansicht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Karl Beckmann GmbH ~ Grambartstraße 24-26 ~ 30165 Hannover
www.beckmann-schornstein.com

